



**Deutscher Rollsport- und Inline-Verband  
SK-IAD**

Ressort Finanzen/Allgemeine Verwaltung: Beate Schmohl  
Silcherstraße 3, 72644 Oberboihingen  
Mail: [info@emil-schmohl.de](mailto:info@emil-schmohl.de)  
Telefon: 07022/64825

**Infoblatt zur Ausstellung und zur Verlängerung eines Startpasses Inline-  
Alpin der SK-IAD im DRIV  
gültig ab 01.11.2016**

**Voraussetzung für die Teilnahme an allen Landesmeisterschaften, DRIV-Punkterennen, Qualifikationsrennen, den Deutschen Meisterschaften Inline-Alpin (Downhill, Slalom, Parallel-Slalom und Riesen-Slalom), Europacup, Weltcup sowie Weltmeisterschaft ist der Besitz eines Startpasses der SK-IAD im DRIV.**

**Dies beinhaltet auch die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft der jeweiligen Vereine in den entsprechenden Landes-Rollsport-Verbänden des DRIV.**

1. Jeder Startpass kostet einmalig **Euro 15,00** und ist jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres gültig.

2. Zum Ende der Saison (ab 01.11.) neu bestellte Startpässe werden bereits für das kommende Jahr ausgestellt.

3. Eine Verlängerung ist nur über den Verein möglich. Diese erhalten zu Beginn jedes neuen Jahres die eigene Passdatei zugesandt mit einem Infoblatt für die Verlängerungen. Die Verlängerungsgebühr beträgt **3,00 €/pro Startpass - mindestens jedoch 15,00 €/je Verein im Kalenderjahr**

Die Vereine erhalten Verlängerungsmarken, welche auf die Startpässe aufgeklebt werden

4. Sofern ein Sportler/eine Sportlerin den Verein wechselt, kann dies ohne Sperre in der Zeit vom jeweils 1. November bis 1. März erfolgen. Ein Vereinswechsel zwischen jeweils 1. März und 31. Oktober führt zu einer Startsperrung bei Meisterschaften der SK IAD/DRIV für den Zeitraum von 3 Monaten, vom Datum des Vereinswechsels an gerechnet.

Ausnahme: notwendiger Vereinswechsel durch Vereinsauflösung oder Vereinsfusion.

Bei Vereinswechsel muss der Startpaß neu beantragt werden (s. Nr. 9). Die Endnummer bleibt dieselbe, jedoch ändern sich u.a. ID-Nummern der Vereine und ggf. des Landesverbandes (s. Zusammensetzung der Passnummern unter Nr. 8).

#### 5. Vorteil des Startpasses:

Jeder Startpassinhaber erhält eine gültige Startpassnummer. Diese Nummer wird bei allen Rennen identisch sein. Mit der Startpassnummer lassen sich einheitliche Wertungskriterien erarbeiten, die eine Vergleichbarkeit der sportlichen Leistungen erleichtert und transparenter macht.

Es werden damit auch die rechtlichen Verbindlichkeiten zwischen Sportler, Ausrichter, Veranstalter und Verbänden geregelt und vereinfacht. Über diese Startpassnummer erfolgt auch der Eintrag in die DRIV-Punktliste

6. Die Gebühr fuer den Eintrag in die DRIV-Punktliste ist kostenlos.

7. Bei Verlust eines Startpasses beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzpasses **15,00 €**

#### **8. Jeder Antrag muß folgendes beinhalten:**

1. Startpass-Antrag, unterschrieben und abgestempelt vom zughörigen Verein
2. unterzeichnete Athletenerklärung
3. unterzeichnete Teilnahmebedingung
4. unterzeichnete Athletenvereinbarung des DRIV
5. unterzeichnete Schiedsvereinbarung des DRIV
6. 1 aktuelles Passbild mit hellem Hintergrund
7. Kopie eines gültigen Lichtbildausweises
8. frankierter Rückumschlag (für alle beantragten Pässe an eine Anschrift)
9. **Euro 15,00** in bar oder per Überweisung auf folgendes Konto:  
**DRIV, IBAN DE33 6205 0000 0001 3044 75 BIC HEISDE66XXX**  
Im Betreff bitte angeben: **IAD – Startpässe** (*Vereinsname*)

Erst nach Eingang der o.g. vollzähligen Unterlagen und Eingang der Zahlung (per Überweisung oder bar) wird der Pass ausgestellt.

**Gez.**

**Beate Schmohl**

<b>Startpass-Antrag Inline-Alpin</b>	Wird von Passstelle ausgefüllt											

Der beantragende Verein ist für die im Pass gemachten Angaben verantwortlich. Falsche Angaben führen zum sofortigen Verlust der Startberechtigung ohne Rückzahlung der Gebühr. Nur **vollständig** mit **Schreibmaschine** bzw. in **Druckbuchstaben** ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden. Die **Passbilder** müssen einen **hellen Hintergrund** haben.

Der Verein bestätigt mit Unterschrift und Vereinsstempel die Mitgliedschaft der/s Aktiven beim antragstellenden Verein, die Mitgliedschaft im entsprechenden Landesrollsport-Verband sowie die erfolgte Beitragszahlung an diesen.

<input type="checkbox"/> <b>Startpass-Erstellung</b>												<input type="checkbox"/> <b>Startpass-Umschreibung (bei Vereinswechsel oder Namensänderung)</b>											
<b>Angaben zum Aktiven</b>																							
Name																							
Vorname																							
<input type="checkbox"/> männlich						<input type="checkbox"/> weiblich																	
Geschlecht								Geburtsdatum								Nationalität							
Strasse/Hausnummer																							
Adresszusatz																							
PLZ						Wohnort																	

<b>Erklärung des Aktiven</b>																							
Mit meiner Unterschrift nehme ich die beigelegte Athletenerklärung sowie die Teilnahmebedingungen der SK-IAD im DRIV zur Kenntnis																							
Ort, Datum												Unterschrift des Aktiven											
Bei Minderjährigen												Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten											
Stempel des Vereins												Unterschrift des Vereinsvertreters											

**Anmerkung: ein Aktiver kann nur einen Startpass für einen Verein haben.**

<b>Bearbeitungsvermerke der SK-IAD</b>																							
												- - - - -											
Antrag eingegangen am												Startpass-Nummer											
weitergeleitet an Passstelle												Unterschrift SK-Vorsitzende/											
Startpass erstellt												Unterschrift Passstelle											

## Teilnahmebedingungen

**Im Zusammenhang mit dem Antrag zur Erteilung eines Startpasses in der Sportkommission Skateboard, Inline und Alpin des Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (SK-IAD des DRIV)**

Angaben zum Athleten																								
Name																								
Vorname																								
Geburtsdatum																								

**Bedingung für jede Teilnahme ist die Anerkennung der Teilnahmebedingungen:**

**Voraussetzung für die Wertung meiner Leistungen als Teilnehmer einer offiziellen vom Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. – Sportkommission Inline-Alpin und Downhill (SK-IAD) lizenzierten Veranstaltung ist die Vorlage eines Starterpasses der SK-IAD.**

Ich erkenne den Haftungsausschluss des Ausrichters/Veranstalters/der Sponsoren für Schäden jeder Art an. Ich werde weder gegen die Ausrichter, Veranstalter und Sponsoren des Rennens noch gegen die Gemeinden/Städte, das Land oder die Vertreter der vorgenannten, Ansprüche wegen Schäden oder Verletzungen jeder Art machen, die mir durch die Teilnahme an einer vom DRIV/SK-IAD lizenzierten oder durchgeführten Inline-Alpin-Meisterschaft oder seiner Rahmenveranstaltungen entstehen können.

Ich bin mir bewusst, dass ich persönlich Drittpersonen gegenüber für Schäden aller Art hafte, die auf meine Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung zurückzuführen sind. Die Versicherungspflicht habe ich zur Kenntnis genommen. Mit dem Befahren der Strecke im Training, der Vorbereitung und während des Rennens erkenne ich die Tauglichkeit der Strecke an und setze mich mit voller Absicht Risiken und Gefahren aus.

Ich erkläre, dass ich gesundheitlich in der Lage bin an Training und Wettkampf teilzunehmen. Ich beherrsche eine Bremstechnik und kann gut genug fahren, um den Kurs zu bewältigen. Es ist mir bekannt, dass ich die Schutzausrüstung, mind. bestehend aus Handgelenk-, und Knieschutz sowie Helm während Training und Wettkampf tragen muss. Fehlende oder unvollständige Schutzkleidung führt unmittelbar zur Disqualifikation. Das Startgeld wird in diesem Fall nicht erstattet!

Ich bin damit einverstanden, dass die in der Anmeldung genannten Daten, die von und mit in Zusammenhang mit meiner Teilnahme am Rennen gemachten Fotos, Filmaufnahmen, und Interviews in Rundfunk und Fernsehen, Werbung, Büchern, Fotomechanischen Vervielfältigungen- Filme, Videokassetten, usw. ohne Vergütungsanspruch meinerseits genutzt werden dürfen.

Ich versichere, dass mein in der Anmeldung angegebenes Geburtsdatum richtig ist und dass ich meine Startnummer an keine Dritte Person weitergeben werde. Mir ist bekannt, dass ich disqualifiziert werde, wenn ich die offizielle Startnummer in irgendeiner Weise verändere, insbesondere durch eigene oder andere Sponsoren ergänze oder verdecke sowie den Sponsorendruck unsichtbar oder unkenntlich mache.

Dies gilt auch für die Siegerehrung, zu der ich mich verpflichte, auf Verlangen der Veranstalter oder deren Vertreter die Startnummer zu tragen. Nach und während der Siegerehrung werden Aufnahmen zur späteren Veröffentlichung gemacht. Ich werde an diesen Aufnahmen auf Verlangen teilnehmen.

Ich bestätige, die vorstehenden Teilnahmebedingungen gelesen zu haben:	Für minderjährige Wettkämpfer: Es wird hiermit bestätigt, dass ich/wir als Erziehungsberechtigte/r die vorstehende Erklärung mit bindender Verpflichtung zu allen Bestimmungen und Bedingungen genehmige/n
_____ Unterschrift Athlet/Athletin	_____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

# Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.

Geschäftsstelle: Münsinger Straße 2 • 72535 Heroldstatt  
Tel.: (0 73 89) 9 01 44 • Fax: (0 73 89) 9 06 50 09 • www.driv.de



## Schiedsvereinbarung des Deutschen Rollsport- und Inlineverbandes (DRIV)

Fassung vom 01.01.2015

Der Deutsche Rollsport- und Inlineverband e.V. – im folgenden DRIV genannt –  
und

---

Name und Anschrift des Athleten / Trainers / Schieds- bzw. Wertungsrichters

schließen folgende Schiedsvereinbarung:  
Den Parteien ist bekannt, dass

- 1) bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage der DRIV-Anti-Doping-Ordnung das Ergebnismanagement durch die NADA durchgeführt wird. Disziplinarorgan in erster Instanz ist das Deutsche Sportschiedsgericht.
- 2) in allen anderen Streitfällen, die sich aus den Regelungen der Satzung, Ordnungen und Wettkampfordnungen des DRIV sowie deren Anwendung ergeben, in erster Instanz das Verbandsgericht des DRIV entscheidet. Vorgeschaltete Entscheidungen von Disziplinär- und Berufungskommissionen sind entsprechend den Wettkampfordnungen der Sparten des DRIV möglich.
- 3) gegen eine Entscheidung des DRIV-Verbandsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden kann. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Heroldstatt, den 01.01.2015

Ort, Datum

.....  
Harro Strucksberg (DRIV-Präsident)

.....  
Unterschrift

.....  
Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)

# Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.

Geschäftsstelle: Münsinger Straße 2 • 72535 Heroldstatt  
Tel.: (0 73 89) 9 01 44 • Fax: (0 73 89) 9 06 50 09 • [www.driv.de](http://www.driv.de)



## Athleten-Vereinbarung Anti-Doping des Deutschen Rollsport- und Inlinerverbandes (DRIV)

Fassung vom 01.01.2015

Der Deutsche Rollsport- und Inlinerverband e.V. – im folgenden DRIV genannt –  
und

---

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten (im folgenden Athlet)

schließen folgende Anti-Doping-Vereinbarung:

### Präambel

Der DRIV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und der WADA, der FIRS sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesministerium des Inneren (BMI).

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FIRS und DRIV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zerstört.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DRIV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

### 2. Doping

#### 2.1. Der Athlet anerkennt

a) im Einklang mit dem DRIV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Kommentare und Standards in der jeweils gültigen Fassung. Diese Dokumente können auf der Homepage der NADA eingesehen werden ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)),

b) das Anti-Doping-Reglement der FIRS in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf der Homepage der FIRS [www.rollersports.org](http://www.rollersports.org)).

c) die Regelungen der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung des DRIV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf [www.driv.de](http://www.driv.de))

Der Athlet und der DRIV verpflichten sich im Einklang hiermit, gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

## 2.2. Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen oder verbotene Methoden bei ihm zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahme-genehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der DRIV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

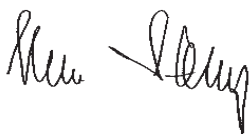
- er vom DRIV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abgängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DRIV den Athleten auf seiner Homepage hinweisen wird.

## 3. Beginn, Dauer, Ende

3.1. Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12.2015. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der DRIV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Heroldstatt , den 01.01.2015

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Unterschrift DRIV - Präsident

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet/in

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)